

Der Tierarzt als Arbeitgeber: Beginn eines Arbeitsverhältnisses

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer
Ausgabe Juli/ August 2016

Zwar gibt es viele Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer, doch ist die tierärztliche Berufswirklichkeit auch durch eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen, sei es mit Ordinationshilfen oder anderen Tierärztinnen und Tierärzten gekennzeichnet, die mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages beginnen.

Die persönliche Abhängigkeit

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichtet sich ein Arbeitnehmer dazu, dem Tierarzt seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Ob tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt wird, aber nicht durch den Vertragstitel bestimmt, sondern nach den tatsächlich gelebten gegenseitigen Verpflichtungen beurteilt. Im Mittelpunkt steht die sogenannte persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers, der ihn von anderen Vertragspartnern eines Tierarztes unterscheidet. Ob jemand persönlich abhängig ist, entscheidet sich durch ganz handfeste Beobachtungen:

Ein Arbeitnehmer darf sich nicht von einem anderen vertreten lassen, sondern muss selbst seiner Arbeitspflicht nachkommen. Er nutzt in der Regel die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel vom OP-Besteck bis hin zum Softwareprogramm, wird zum Beispiel im Hinblick auf ein fachgerechtes Arbeiten vom Arbeitgeber kontrolliert und ist die Organisation der Praxis - beispielsweise hinsichtlich vorgegebener Öffnungszeiten - eingebunden. So ergibt sich aus vielen Merkmalen ein (oft nicht eindeutiges) Gesamtbild, aus dem ein Arbeitsverhältnis abgeleitet wird.

Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag kann daher auch mündlich abgeschlossen werden: Auch wenn mögliche Inhalte eines Arbeitsvertrages keine Grenzen kennen (Konkurrenzklauseln, Überstundenvereinbarungen etc..) wird dieser zumindest die Arbeitspflicht Ihres Mitarbeiters und Ihre Entgeltspflicht festhalten. Zwar gibt es für Tierärzte keinen Kollektivvertrag, doch regeln zahlreiche arbeitsrechtliche Gesetze, wie das Angestelltengesetz oder das Arbeitszeitgesetz, zentrale Aspekte des Arbeitsverhältnisses, die wiederum in Teilen vertraglich umgangen werden können. Um Klarheit zu haben, empfiehlt sich natürlich ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der beispielsweise auch Regelungen zur Dokumentation der Arbeitszeit (siehe Vet-Journal 06/2016) enthält.

Dienstzettel

Gibt es keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, sind Sie als Tierarzt gem. § 2 AVRAG zur Übergabe eines Dienstzettels verpflichtet, der wesentliche Informationen über das Arbeitsverhältnis zusammenfasst:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers
- Beginn und ggf. Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
- gewöhnlicher Arbeitsort oder Hinweis auf wechselnde Arbeitsorte
- vorgesehene Verwendung z.B. Ordinationshilfe
- die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts bzw. weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen oder die Infektionszulage
- Fälligkeit des Entgelts
- Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes

- vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit
- Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse)

Was außerdem bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tun ist - von der Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse bis hin zur Einrichtung einer laufenden Personalverrechnung - und welche Kosten damit verbunden sind, lesen Sie in der kommenden Ausgabe des VET-Journals. Generell gilt aber als Richtschnur, dass klare Vereinbarungen am Beginn die nachfolgenden Schritte besser planen lassen und damit das Leben erleichtern.